

aufgebaut hatte: „Anders als die Katharer, mit denen die katholische Kirche die Anschauung teilt, daß zur Sündenvergebung sakramental-objektiv vermittelte göttliche Gnade unabdingbar ist, hält sie an der Verbindung zwischen göttlicher Erlösung und menschlicher Sittlichkeit auf Erden fest. Anders als die Waldenser, die diesen Zusammenhang zwar auch bewahren, aber doch nur so, daß sie die einschlägigen Probleme auf einem archaischen Punkt sistieren, auf dem die Möglichkeit des Menschen, sich selbst des ewigen Heils würdig zu machen, allein plausibel bleibt, hilft der katholischen Kirche die Sakramentalisierung des Bußverfahrens im Verein mit der Vereinfachung und Standardisierung der Satisfaktionen durch den Ablaß dabei, das ganze Verfahren theoretisch und praktisch so umzugestalten, daß es auch unter immer komplizierter werdenden Bedingungen seine erzieherischen und seelsorgerlichen Funktionen erfüllen kann“ (S. 220).

Den Ertrag dieses Umformungsprozesses führt der Verf. im abschließenden vierten Hauptteil (S. 221–295) an der „Summa de casibus conscientiae“ des „Angelus de Clavasio“ aus dem späten 15. Jahrhundert vor, an der er gleichsam als Bilanz seiner ganzen Arbeit zeigen möchte, „wie sich das gesamte Bußverständnis und Bußverfahren unter dem Einfluß des kategorischen Gebotes der alljährlichen Pflichtbeichte bzw. der dieses sinnvoll machenden Faktoren gestaltet hat“ (S. 221).

Ausgewählt worden ist die „Summa Angelica“ dafür in erster Linie wohl wegen ihrer Prominenz, denn sie gehörte mit zu den Werken, die Luther am 10. Dezember 1520 vor den Stadtmauern von Wittenberg den Flammen übergeben hat. Ihr Autor Angelus Carleti von Chivasso scheint O. dabei als Person nicht sonderlich zu interessieren, auch nicht die Entstehungsumstände oder die Entstehungszeit seines Werkes, die Ohst ebenso wenig einen Hinweis wert sind wie die Erklärung, warum er von den zahlreichen Ausgaben (– bis 1520 erschienen 31 Auflagen –) des vielbenutzten Kompendiums ausgerechnet den Straßburger Druck von 1513 benutzte, und nicht die Erstausgabe: Chivasso 1476 oder eine der anderen Inkunabeln. Analysiert werden aus dem alphabetisch angelegten, geistliches und weltliches Recht nicht nur einbeziehenden, sondern diese Einbeziehung in theologischem Kontext auch reflektierenden Werk vor allem die Artikel zu den Stichworten „peccatum“, „lex“, „poenitentia“, „confessio“, „interrogationes in confessio-

ne“, „indulgentia“ sowie „satisfactiones“, um mit der daraus ersichtlichen katholischen Lehrgestalt den Hintergrund deutlich machen zu können, „vor dem die Eigentümlichkeit des reformatorischen Sünden- und Bußverständnisses sich als grundstürzender Umwertung, als Neubau von Grund auf erweist“ (S. 289), und vor dem Ohst dann die sein Buch abschließende Feststellung trifft, daß Luthers „Aufnahme des anscheinend gängigen Wortspiels, „Summa Angelica – Summa Diabolica“ durchaus nicht bloß als Zeugnis galligen Witzes, sondern als sententiös zugespitztes theologisches Sachurteil zu werten“ ist (S. 295).

Mehr noch als in den drei vorangehenden Hauptteilen vermeinte der Rezensent besonders im Teil D. immer wieder eher einen Vertreter der Systematischen Theologie, von der O. ursprünglich herkommt, als einen Historiker sprechen zu hören. Trotzdem hat er bei der Lektüre des Buches viel gelernt.

Bayreuth

Peter Segl

Ludwig Schmutge / Patrick Hersperger / Béatrice Wiggerhauser: *Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (1458–1464)* (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 84), Tübingen (Max Niemeyer Verlag) 1996, 12, 273 S., Ln. geb., ISBN 3-484-82084-5.

Das vorliegende Gemeinschaftswerk soll den von den Autoren bearbeiteten 4. Band des „Repertorium Poenitentiarie Germanicum“ (1996) begleiten und die nötige Auswertung liefern. Einer größeren Epoche, aber engeren Thematik war das 1995 erschienene, für einen breiteren Leserkreis gedachte Buch von L. Schmutge „Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter“ gewidmet (vgl. die Rezension in ZKG 108 [1997] 286 f.). Wer beide Werke kennt, wird sich gedrängt fühlen, zwischen dem Thema und seinen Bearbeitern zu unterscheiden. Letztere nötigen zu allerhöchstem Respekt sowohl im Hinblick auf ihren Arbeitseinsatz und Fleiß als auch in Bezug auf die bestens durchdachte Methode, unter Einsatz moderner Mittel der untersuchten Quelle mit entsprechenden Fragestellungen die richtigen Antworten abzugewinnen, auch wenn sie eher quantifizierende und statistische Interessen befriedigen. Das Thema wird gerade den nichtkatholischen Kir-

chenhistoriker zum Kopfschütteln veranlassen, wird doch ein durch eine Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften geregelter Bereich der „Seelsorge“ aufgedeckt, für den er keine biblisch-neutestamentliche Basis finden kann. Allerdings ist es ja nicht die Aufgabe des Historikers, historische Gegebenheiten nach irgendwelchen Grundsätzen zu verurteilen, sondern sich um das Verständnis vergangener Epochen und der in ihr handelnden Menschen zu bemühen. So wird ihm auch das im vorliegenden Buch dargestellte Buß- und Dispensverfahren an der päpstlichen Pönitentiarie zur Zeit des berühmten Humanistenpapstes Pius II. zu einem Zeugnis spätmittelalterlicher Frömmigkeit und geistlicher Herrschaft über bedrängte Gewissen oder (weniger theologisch ausgedrückt) zu einer Erkenntnisquelle über die sozialen Zwänge der damaligen Zeit, umso aussagekräftiger als das Ansuchen um römische Dispens jeweils freiwillig und im eigenen Interesse erfolgte und jedenfalls von Rom aus kein Zwang ausgeübt wurde.

Das Buch ist in elf Kapitel eingeteilt, die jeweils von einem der im Titel genannten Autoren geschrieben wurde. Zunächst informiert als Leiter des seit 1991 im Gang befindlichen Forschungsunternehmens der Züricher Mittelalter-Professor Ludwig Schmutge über die erst seit wenigen Jahren der Forschung zugängliche Quelle, über die 6 Bände Supplikenregister aus der Zeit Pius II. mit ihren über 15.000 Einträgen sowie über die Pönitentiarie und ihr Verfahren vom Einbringen der Supplik bis zur Taxzahlung. Die weiteren Kapitel behandeln die einzelnen Dispensfälle. Am häufigsten ging es um Ehe und Ehehindernisse aufgrund der kirchlichen Ehegesetzgebung und dazu müssen auch Zölibatsvergehen und Konkubinats gerechnet werden. Unter dem von der Kanzlei gebrauchten Verlegenheits-Titel „De diversis formis“ werden verschiedene Delikte und Dispensansuchen besprochen, von Tötung und Gewaltverbrechen bis zur Eidlösung und Suspendierung kirchlicher Vorschriften. In einer eigenen Rubrik wurden deklaratorische Fälle registriert, die sich wegen ihrer ausführlichen Narratio für historische Untersuchungen besonders gut eignen. Weiters geht es um die Dispens von Weihhindernissen insbesondere wegen eines Geburtsmakels, endlich um diverse Beichtlizenzen.

Die Basis der Untersuchung ist das „Repertorium Poenitentiarie Germanicum“, auf das in den Fußnoten auch meist verwiesen wird. Aus der Masse der in Rom zur Zeit Pius' II. eingereichten Suppliken

interessieren also nur die 3.540 im Repertorium erfaßten deutschen Betreffende. Das Pönitentiarie-Register ergänzt in erwünschter Weise oftmals die aus dem „Repertorium Germanicum“ zu gewinnenden Ergebnisse. Die Auswertung beider versucht nicht im Allgemeinen und in der Statistik stehen zu bleiben, sondern auf persönliche Schicksale aufmerksam zu machen und die Bedeutung der Repertorien gerade für regional- und lokalhistorische Forschungen zu erweisen. Wichtiger ist aber vielleicht der in den päpstlichen Behördenapparat gebotene Einblick.

Für Ihre Weiterarbeit kann den Autoren nur bester Erfolg gewünscht werden, nach dem schuldigen Dank natürlich für das bereits Geleistete.

Tübingen

Harald Zimmermann

*Rosi Fuhrmann: Kirche und Dorf. Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation, (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 40), Stuttgart – Jena – New York (Gustav Fischer Verlag) 1995, XI u. 506 S., 1 Karte, geb., ISBN 3-437-50366-9.*

Die bei Peter Blickle in Bern angefertigte Dissertation behandelt Meßstiftungen an ländlichen Kirchen, die das Kirchenvolk selbst betrieb, um eine bessere seelsorgerische Versorgung für sich zu erlangen. Da diese zwar selbständig fundierten Pfründen dem Bannrecht von Pfarrkirche und Pfarrpfründe unterworfen blieben, werden sie als „Minderstiftungen“ bezeichnet. Sie wurden bisher noch nicht systematisch untersucht und fanden auch bei Abhandlungen über das Stiftungswesen kaum Beachtung, so daß die vorliegende Arbeit für die Kenntnis der Situation der spätmittelalterlichen ländlichen Bevölkerung von großem Interesse ist. Sie entstand im Rahmen des Projektes „Bäuerliche Reformation im oberdeutschen-schweizerischen Raum“ und möchte deshalb insbesondere die Vorgeschichte von Reformation und Bauernaufstand klären helfen, beläßt es allerdings hier bei Andeutungen. Die Untersuchung umfaßt die Zeit zwischen 1400 und 1525 und arbeitet mit Quellen aus dem Südwesten des deutschen Reiches, wobei allerdings nicht ganz klar wird, warum dieser Raum zum Teil mit Bistümern (aber vom Bistum Konstanz wiederum nur der nördlichere Teil), zum Teil mit einem weltlichen Herrschaftsgebiet (Württemberg) umschrieben wird.